

Stadt Rieneck
Schulgasse 4
97794 Rieneck

Tel. 09354 9733-20
Fax 09354 9733-60
E-Mail bauwesen@rieneck.bayern.de



Förderprogramm "Regenwasserzisternen"

Förderziel

Mit der Förderung von Regenwasserzisternen und Anlagen zur Regenwasserversickerung möchte die ILE Sinngrundallianz Bürgerinnen und Bürger dazu motivieren, in private Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Regenwassermanagement zu investieren. Ziel ist es, einen Beitrag zur lokalen Regenwasserregulierung zu leisten und damit die kommunale Kanalisation sowie die Kläranlage zu entlasten. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf zunehmende Starkregenereignisse und Trockenperioden, da Regenwasserzisternen als Wasserspeicher dienen können.

Zusätzlich schonen diese die Trinkwasserressourcen, indem sie Regenwasser für die Gartenbewässerung oder für den Gebrauch im Haushalt nutzbar machen. Ein effizientes Regenwassermanagement trägt darüber hinaus zum Hochwasserschutz bei, da das Regenwasser kontrolliert und dosiert abgegeben wird.

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms umfasst Gebäude innerhalb der Gemarkungen der Stadt Rieneck.

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (z.B. Vorgaben im Bebauungsplan, Satzungen, naturschutzrechtliche Bestimmungen) zwingend durchgeführt werden müssen. Zudem dürfen förderfähige Maßnahmen keine öffentlich-rechtlichen (z.B. Bauordnung, Denkmalschutz, Verkehrssicherheit) oder privatrechtlichen Vorschriften verletzen.

Ziel der Förderung ist eine nachhaltige Entlastung der kommunalen Kanalisation. Regenwasserzisternen bzw. Anlagen zur Regenwasserversickerung, die im Rahmen dieses Förderprogramms gefördert werden, müssen für einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren bestehen bleiben. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle eines Eigentümerwechsels. Sollte die Regenwasserzisterne bzw. Anlage zur Regenwasserversickerung vor Ablauf dieses Zeitraums entfernt oder zurückgebaut werden, behält sich die Stadt Rieneck das Recht vor, die vollständige Rückzahlung der gewährten Zuschüsse (nicht anteilig) zu fordern. Falls die Einhaltung der Mindestdauer (z.B. aufgrund von Pacht-, Miet- oder Eigentumsverhältnissen) nicht sichergestellt werden kann, wird über Ausnahmen im Einzelfall entschieden. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der bewilligenden Stelle. Die Kommune dokumentiert die Mindestdauer und behält sich vor, stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.

Die Ausführung der Maßnahmen muss in Übereinstimmung mit den geltenden Fachnormen, technischen Regelwerken sowie der Trinkwasserverordnung erfolgen. Die fachlich und rechtlich einwandfreie Errichtung und Instandhaltung der Regenwasserzisterne bzw. der Anlage zur Regenwasserversickerung liegt in der Verantwortung des Antragstellers.

Die Regenwasserzisterne bzw. die Anlage zur Regenwasserversickerung muss regelmäßig und fachgerecht gewartet sowie in einem funktionsfähigen Zustand gehalten werden. Dies bedeutet, dass die Anlage tatsächlich im vorgesehenen Sinne bewirtschaftet werden muss.

Förderfähige Maßnahmen

- **Zisternen:** Zisternen mit einer Mindestgröße von **2 m³ (2.000 Liter)**.
- **Planungs- und Baukosten:** Hierzu zählen die Kosten für einen Fachplaner sowie die Baukosten der Zisterne oder Versickerungsanlage, einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten, des Leitungssystems, Pumpen und technischer Einrichtungen, die im direkten Zusammenhang mit der Zisterne stehen.

Nicht förderfähige Maßnahmen

- **Eigenleistungen:** Eigene Arbeitszeit und Eigenleistungen.
- **Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen:** Maßnahmen, die ohnehin aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden müssen.
- **Regenwassertonnen und IBC-Container:** Diese sind in der Regel nicht frostsicher und haben ein zu geringes Fassungsvermögen, um förderfähig zu sein.

Höhe des Förderzuschusses

- **25 % der förderfähigen Kosten**
- Maximal **1.000,00 Euro** je Förderantrag inklusive Planungskosten

Antragsstellung, Rechtsanspruch, Bewilligung, Überprüfung und Auszahlung

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses gewährt, solange die Haushaltsmittel der Stadt Rieneck verfügbar sind. Die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt nach dem „Windhundprinzip“, d. h. in der Reihenfolge des Eingangs. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Fördermittel. Pro Anwesen (wirtschaftliche Einheit) kann die Förderung grundsätzlich nur einmal in Anspruch genommen werden.

Das Fördervolumen wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen durch den Gemeinderat festgelegt. Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Verwaltungsakt (Bewilligungsbescheid), der Auflagen und Befristungen enthalten kann und die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses festlegt. Wird der Mittelabruf nicht innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist getätigt, erlischt der Anspruch auf die Fördermittel.

Für die Höhe der Förderung sind die tatsächlich abgerechneten Kosten (Verwendungsnachweis) maßgeblich, nicht die beantragten Kosten. Sollten die tatsächlichen Kosten deutlich geringer ausfallen als im Antrag angegeben, behält sich die Stadt Rieneck das Recht vor, die Fördersumme entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung der Fördersumme über den bewilligten Betrag hinaus ist ausgeschlossen.

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn die darin enthaltenen Auflagen missachtet werden oder gegen die Richtlinien verstoßen wird, insbesondere bei zweckwidriger Verwendung der Mittel. Ausgezählte Zuschüsse müssen in solchen Fällen gegebenenfalls in voller Höhe zurückgezahlt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn:

- die Ausführung nicht oder nur teilweise der Bewilligungsgrundlage entspricht,
- geförderte Maßnahmen innerhalb der Mindestdauer von zehn Jahren rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass sie ihre angestrebte Wirkung nicht mehr erreichen, oder
- falsche Angaben gemacht wurden.

Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen werden.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme und nach Vorlage der entsprechenden Kostenbelege (Verwendungsnachweis).

Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht die möglicherweise notwendige Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften und stellt auch keine Übernahme der Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung dar.

Antragsberechtigt sind:

- Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer,
- Verwaltungen von Wohnungseigentümergeinschaften (ein Beschluss der Eigentümerversammlung ist erforderlich),
- Mieterinnen und Mieter sowie Vereine und Verbände (mit Vollmacht des Grundstückseigentümers).

Sollten öffentliche Flächen in Anspruch genommen werden, ist, sofern erforderlich, eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Antragsstellung

Förderanträge sind schriftlich an die Bauverwaltung der Stadt Rieneck zu richten:

Jan Wiesenfelder

Tel.: 09354 9733 20

E-Mail: bauwesen@rieneck.bayern.de <<mailto:bauwesen@rieneck.bayern.de>>

Antragsformulare können entweder direkt bei der Bauverwaltung angefordert oder online unter www.sinngrundallianz.de heruntergeladen werden.

Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn vollständig und mit allen erforderlichen Anlagen bei der Stadt Rieneck einzureichen. In Einzelfällen kann die Kommune weitere Angaben und Unterlagen anfordern. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- Eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahmen
- Prüffähige Kostenschätzungen (bspw. Kostenvoranschlag)
- Plangrundlagen

Antragsunterlagen und Verwendungsnachweis

Für den Förderantrag sind die folgenden Unterlagen bevorzugt in digitaler Form einzureichen. Die Stadt Rieneck kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern, wenn dies für die Bearbeitung notwendig ist:

- Ausgefülltes Antragsformular der Stadt Rieneck
- Nachweis der Gesamtkosten: Angebote mit Leistungsverzeichnis oder detaillierte Kostenschätzungen
- ggf. Beschluss der Eigentümerversammlung (bei Wohnungseigentümergeinschaften)
- ggf. Vertretungsvollmacht (bei Anträgen durch Vertreter)
- Optional: Gestaltungsplan, Bilder oder Skizzen (sofern vorhanden)

Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Eingang des vollständigen Verwendungsnachweises, der aus den folgenden Unterlagen besteht:

- Verwendungsnachweisformular (liegt dem Bewilligungsbescheid bei)
- Fotografische Dokumentation nach Abschluss der Maßnahme
- Kopie der Abschlussrechnung(en) sowie Nachweis der Zahlung (z.B. Barzahlungsqittung, Kopie des Kontoauszugs, etc.).